

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 199/2017

Betriebsamt

Wagner, Martina

17.11.2017

**Betrifft: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	05.12.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.12.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage 24 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - wird beschlossen.
2. Der Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 07.05.1992 bezüglich der Entgelte zur Nutzung der Aussegnungshallen durch die Kirchengemeinden wird aufgehoben. Für die Nutzung der Aussegnungshallen durch die Kirchengemeinden gilt der in der Satzung festgelegte Gebührensatz für die Benutzung einer Aussegnungshalle.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:



## Sachverhalt

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

-Bestattungsgebührenordnung vom 24.03.1977, zuletzt geändert am 11.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009-

---

Die Gebühren im Bestattungswesen wurden zuletzt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007 kalkuliert und mit Wirkung vom 01.01.2009 festgesetzt.

Zur Überprüfung der Gebührensätze hat die Verwaltung auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2016 eine Neukalkulation vorgenommen.

Seit der letzten Kalkulation haben sich im Friedhofswesen insbesondere durch die Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) gravierende Änderungen ergeben:

- Durch die Umlegung der sogenannten Overheadkosten über die Umlagen Steuerung und Service haben sich die jährlichen Kosten im Bestattungswesen um ca. 100.000 €, beim Krematorium zwischen 10.000 und 25.000 € erhöht.
- Eine wesentliche Änderung betrifft die Grabnutzungsgebühren. Grabnutzungsgebühren werden für die Überlassung von Grabstätten erhoben. Die Gebühren werden einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum berechnet. Vor Einführung der Doppik wurden die jährlich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in vollem Umfang gutgeschrieben und zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten genutzt. Seit Einführung der Doppik werden die Grabnutzungsgebühren passiviert und jährlich über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Grabstätte aufgelöst. Dadurch ergeben sich jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 170.000 € bis 200.000 €.
- Hinzu kommt, dass hinsichtlich der passivierten Grabnutzungsgebühren keine Verzinsung vorgenommen wird. Somit bleibt der jährliche Auflösungsbetrag über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren bzw. 30 Jahren gleich, während die Kosten für die Friedhofsunterhaltung jährlich steigen. Dies führt ebenfalls zu einem geringeren Kostendeckungsgrad.

Durch die Einführung des Zentralen Gebäudemanagements haben sich die jährlichen Kosten im Bestattungswesen zusätzlich um ca. 20.000 € erhöht.

Bei der vorliegenden Kalkulation wurde für die Berechnung der Bestattungsgebühren und der Grabnutzungsgebühren das Äquivalenzprinzip angewandt, welches von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wird. Diese Kalkulationsmethode wird bei der Stadt Albstadt zum ersten Mal angewandt.

Neben den Gebührensätzen soll die Bestattungsgebührenordnung hinsichtlich der Regelung zum Gebührenschuldner geändert und an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden.

Geändert wird § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Bestattungsgebührenordnung:

### **Bisherige Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2:**

Gebührensschuldner ist

2. für die Benutzungsgebühren
  - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  - 2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch).

## Neue Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Änderungen sind fett gedruckt):

Gebührensschuldner ist

2. für die Benutzungsgebühren
- 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
- 2.2 **die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).**

Nach einem Urteil des VGH Kassel vom 06.12.2000 können diejenigen Personen, die zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind (z.B. als Erbe gemäß § 1968 BGB) nicht kraft Satzung zu Schuldern der Bestattungsgebühren bestimmt werden, zumal derjenige, der die Bestattungskosten zu tragen hat, nicht notwendig zugleich für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen hat.

Auch bestattungspflichtige Personen können nach herrschender Meinung in der Friedhofssatzung ohne spezielle gesetzliche Grundlage nicht als Gebührensschuldner bestimmt werden. Seit Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) enthält aber § 2 Absatz 5 KAG die Regelung, wonach als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen durch Satzung auch die Personen bestimmt werden können, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt. Infolgedessen erfolgt die oben genannte Änderung entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags.

Die Kalkulation ist wie folgt gegliedert:

1. **Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen im Bestattungswesen** (ohne Krematorium) auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2016, bereinigt um nicht gebührenfähige Aufwendungen, z.B. für Kriegsgräber, Ehrengräber, Abschreibung von Forderungen und sonstige nicht gebührenfähige Aufwendungen. - **Anlage 1** -

Die dargestellten Gesamtkosten wurden über eine Kostenrechnung auf die Leistungsbereiche „Friedhofsunterhaltung“, „Bereitstellung von Hallen“ und „Bestattungen“ umgelegt. Die Kosten je Leistungsbereich sind Grundlage für die Kalkulation der Gebührensätze.

Die Kosten für die Bereitstellung von Hallen wurden wiederum unterteilt in Kosten für die Benutzung der Aussegnungshallen, der Leichenzellen und in Kosten für die Teilnahme an der Trauerfeier. Die allgemeinen Kosten für die Bereitstellung der Hallen wurden mittels Fallzahlen auf die genannten Kostenbereiche umgelegt - **Anlage 2** -

2. Kalkulation der Gebührensätze für die Benutzung der Leichenzellen, der Aussegnungshallen, des Raumes für rituelle Waschungen und Teilnahme an der Trauerfeier  
- **Anlage 3** -
3. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen und der Gebühr für die Teilnahme an der Trauerfeier - **Anlage 4** -
4. Kalkulation der Bestattungsgebühren mittels Äquivalenzziffern
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Bestattungsart - **Anlage 5** -
  - Kalkulation der Bestattungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 6** -

5. Kalkulation der Gebührensätze für Abdeckplatten für die Urnennischen und für die Urnenrasenanlage in Margrethausen, sowie die Liegesteine für die pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof in Tailfingen - **Anlage 7** -
6. Kalkulation der Gebühr für Sonderleistungen und für Zuschläge für Leistungen außerhalb der Dienstzeit - **Anlage 8** -
7. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren
  - Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands - **Anlage 9** -
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart - **Anlage 10** -
  - Ermittlung der Bemessungseinh. je Grabart und der Kosten je Bemessungseinh. - **Anlage 11** -
  - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 12** - - Zuschlag für die Verlegung der Trittplatten - **Anlage 13** -
  - Zuschlag für Rasengräber - **Anlage 14** -
  - Zuschlag für Baumgräber - **Anlage 15** -
  - Zuschlag für pflegefreie Grabstätten auf dem Waldfriedhof - **Anlage 16** -
8. Kalkulation der Gebührensätze für das Abräumen von Grabstätten - **Anlage 17** -
9. Kalkulation der Gebühr für die Bestattung einer Fehlgeburt - **Anlage 18** -
10. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze im Friedhofswesen, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührevorschläge - **Anlage 19** -
11. Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen für das Krematorium - **Anlage 20** -
12. Kalkulation der Einäscherungsgebühren für das Krematorium - **Anlage 21** -
13. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes, der Gebühren für den Urnenversand und die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen - **Anlage 22** -
14. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze für das Krematorium, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührevorschläge - **Anlage 23** -
15. Satzungsänderung - **Anlage 24** -
16. Erläuterung zu den verschiedenen Grabarten - zur Information - **Anlage 25** -

Im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde 2003 festgelegt, dass im Bestattungswesen ein Kostendeckungsgrad von 70 % erreicht werden soll.

Nach der vorliegenden Kalkulation erhöht sich mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen der Kostendeckungsgrad von 53,81 % auf 70,75 %. Aufgrund der eingangs beschriebenen Passivierung der Grabnutzungsgebühren wird der tatsächliche Kostendeckungsgrad laut Rechnungsergebnis ca. 10 % weniger betragen.

Beim Krematorium ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 96,22 %.

## **Zu den einzelnen Gebührensätzen im Bestattungswesen:**

### **Benutzung Aussegnungshalle:**

Bislang wurde bei den Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle danach unterschieden, ob die Nutzung für eine Trauerfeier zur Einäscherung oder Erdbestattung (d.h. mit Sarg) oder für eine Trauerfeier zur Urnenbeisetzung stattgefunden hat. Dabei wurde vorausgesetzt, dass eine Trauerfeier mit Sarg in der Regel länger dauert und hier mehr Trauergäste anwesend sind, während die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung meist zusätzlich zur Trauerfeier mit dem Sarg stattfindet, aber dann nur im Kreis der engeren Angehörigen. Mittlerweile hat sich die Praxis dahingehend gewandelt, dass im Falle einer Urnenbeisetzung häufig keine Trauerfeier mit Sarg, sondern nur noch eine Trauerfeier zur Urnenbeisetzung durchgeführt wird. Diese findet dann in einem ähnlichen Umfang wie eine Trauerfeier mit Sarg statt. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass sich die Kosten für die Nutzung der Aussegnungshalle in beiden Fällen nicht wesentlich unterscheiden. Aus diesem Grund soll für die Nutzung der Aussegnungshalle ein einheitlicher Gebührensatz erhoben werden.

Auf dem Friedhof Ebingen finden Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen häufig in dem kleinen Trauerraum statt. Zur Berechnung einer Gebühr für die Nutzung dieses Raumes wird davon ausgegangen, dass die Kosten 30 % der Kosten einer Aussegnungshalle betragen.

Die Aussegnungshallen in Ebingen, Tailfingen (Friedhof Markenhalde und Waldfriedhof) und Onstmettingen werden zusätzlich an Allerheiligen und Ostern von den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden für Gottesdienste genutzt. Gemäß einem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 07.05.1992 werden hierfür folgende Entgelte erhoben:

- Benutzung mit Heizung: 71,58 € (damals: 140 DM)
- Benutzung ohne Heizung: 35,79 € (damals: 70 DM)

Nach Ansicht der Verwaltung soll für die Nutzung der Aussegnungshalle für einen Gottesdienst dieselbe Gebühr wie bei einer Trauerfeier erhoben werden, zumal der Aufwand und die Kosten gleich hoch wie bei einer Trauerfeier sind.

### **Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen**

Auf dem Waldfriedhof wurde ein Raum für rituelle Waschungen von verstorbenen Muslimen eingerichtet. Für die Nutzung hat die Verwaltung vorläufig eine Gebühr von 150 € erhoben. Als Grundlage für die Kalkulation der Nutzungsgebühr wurden die anteiligen Gebäude- und Bewirtschaftungskosten für diesen Raum berechnet.

### **Bestattungsgebühren**

Für die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde der Aufwand der einzelnen Bestattungsarten berechnet und mittels Äquivalenzziffern zueinander ins Verhältnis gesetzt. Durch die Multiplikation der Äquivalenzziffern mit den Fallzahlen erhält man die jeweiligen Bemessungseinheiten, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Bestattungen auf die einzelnen Bestattungsarten verteilt werden. Dadurch ergibt sich die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Bestattungsart.

Zusätzliche zu den bisherigen Gebührensätzen für die Beisetzung von Urnen wird vorgeschlagen, separate Gebührensätze für Urnenbeisetzungen einzuführen, wenn die Einäscherung in einem auswärtigen Krematorium stattgefunden hat. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, da die Verwaltung bei den auswärtigen Krematorien die jeweilige Urne schriftlich anfordern muss. Hinzu kommt ein Mehraufwand für die Überwachung der rechtzeitigen Übersendung der Urne, die Entgegennahme der Urne und die Aufbewahrung bis zur Urnenbeisetzung. Der zeitliche Mehraufwand beträgt insgesamt 0,5 Stunden.

Da im Muslimengrabfeld seit Wegfall der Sargpflicht die Bestattungen in der Regel in Tüchern erfolgt, und zur Abdeckung des Leichnams zusätzlich Holzbretter erforderlich sind, soll für die Bestattungen im Muslimengrabfeld eine Gebühr festgesetzt werden, die diese Mehrkosten enthält.

### **Abdeckplatten**

Da die Abdeckplatten der Urnenanlagen mittlerweile ein ähnliches Preisniveau haben, wird ein einheitlicher Gebührensatz für alle Abdeckplatten für die Urnennischen in den Urnentürmen und Urnenwänden, im Urnenhaus sowie für die Rasenurnenanlage in Margrethausen festgesetzt.

### **Grabnutzungsgebühren**

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren erfolgt anhand von Äquivalenzziffern. Das hierzu angewandte Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt verbindet dabei das Prinzip der Kostenproportionalität (das Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten, d. h. flächenbezogen) mit dem Prinzip der Leistungsproportionalität (Art und Umfang der Benutzung, d. h. nutzungsbezogen) zu gleichen Teilen:

Je Grabart wird eine Äquivalenzziffer vergeben, die die Größe der einzelnen Bruttograbflächen (Nettograbflächen plus anteilige Umgebungsfläche des Grabfeldes ) zueinander ins Verhältnis setzt (Äquivalenzziffer 1). Eine zweite Äquivalenzziffer bringt zum Ausdruck, wie viele Bestattungsmöglichkeiten die Grabstätte bietet. In der vorliegenden Kalkulation wurde diese Äquivalenzziffer danach vergeben, wie viele Bestattungen durchschnittlich in der Grabstätte vorgenommen werden (Äquivalenzziffer 2). Beide Äquivalenzziffern werden zu einer Gesamtäquivalenzziffer zusammengefasst, wobei beide Äquivalenzziffern zu gleichen Teilen gewichtet werden.

Durch die Multiplikation der Gesamtäquivalenzziffer mit der Nutzungsdauer und der jeweiligen Fallzahl werden die Bemessungseinheiten je Grabart ermittelt, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Friedhofsunterhaltung umgelegt werden. Auf diese Weise wird die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Grabart ermittelt.

Die Stadt Albstadt bietet eine Vielzahl an Grabarten an. Oft gibt es je Grabart mehrere Varianten zur Auswahl.

Beispielsweise werden Sarg-Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre als „Standard-Reihengrab“, als „Reihengrab als Rasengrab“ oder als „Reihengrab mit Trittplatten als Grabeinfassung“ angeboten. Da die Bruttograbflächen hier keine großen Abweichungen zeigen, wurde eine durchschnittliche Bruttograbfläche und eine einheitliche Gesamtäquivalenzziffer berechnet. Kalkuliert wurde damit eine einheitliche „Grundgebühr“, welche mit dem jeweiligen Zuschlag für die Pflege eines Rasengrabes bzw. für die Verlegung von Trittplatten versehen wird.

Gleich verhält es sich bei einem Urnenreihengrab als „Standard-Urnengrab“ und den Varianten „Urnen-Rasengrab“ und „Urnengrab mit Trittplatten“.

Das pflegefreie Urnengrab auf dem Waldfriedhof“, welches seitens der Stadt gepflegt wird, hat zwar eine etwas geringere Bruttograbfläche, dennoch wird aufgrund der höheren Herstellungskosten und der Besonderheit der Anlage dieselbe Grundgebühr wie bei den vorgenannten Varianten vorgeschlagen.

Für das Urnenreihengrab als Baumgrab wird im Verhältnis zu den vorgenannten Urnengräbern eine höhere Grundgebühr vorgeschlagen, da die Größe der Bruttograbfläche deutlich höher ist und auch die Herstellungskosten des Grabfeldes erheblich höher liegen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass in der Grabnutzungsgebühr für ein Baumgrab bereits die Namenstafel des Verstorbenen mit Beschriftung enthalten ist. Den Angehörigen entstehen somit keine weiteren Kosten mehr.

Die Zuschläge für ein Rasengrab, ein Baumgrab, für Trittplatten als Grabeinfassung und für die Pflege der für die Angehörigen pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof wurden nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand kalkuliert und sollten nach Ansicht der Verwaltung zu 100 % gedeckt werden.

Für die Bestattung von Kindern gab es bislang nur die Möglichkeit einer Bestattung in einem Kinderreihengrab mit einer Laufzeit von 12 Jahren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es immer wieder Angehörige gibt, die eine längere Laufzeit wünschen, bzw. das Kindergrab über die Dauer von 12 Jahren hinaus fortführen möchten.

Die Verwaltung schlägt vor, als neue Grabart ein Kinderwahlgrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren anzubieten. Nach Ablauf dieser Zeit könnte das Nutzungsrecht entsprechend der Vorschriften der Friedhofsordnung erneut verliehen werden.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte zudem für Kinderreihengräber vorgesehen werden, dass diese nach Ablauf als Kinderwahlgrab weitergeführt werden können. Laut Friedhofsordnung können Reihengräber nicht in Wahlgräber umgewandelt werden, da Reihengrabfelder in der Reihenfolge ihrer Belegung jährlich abgeräumt werden und anschließend zur erneuten Belegung vorgesehen sind. Bei Kindergräbern stellt sich diese Problematik nicht, sodass hier eine spätere Umwandlung in ein Kinderwahlgrab möglich wäre. Die Friedhofssatzung soll in diesem Punkt im Rahmen der nächsten Überarbeitung angepasst werden.

### **Bestattung Fehlgeburt**

Nach Ansicht der Verwaltung sollte dieser Gebührensatz, in welchem bereits alle Leistungen enthalten sind, weitergeführt werden.

## **Zu den einzelnen Gebührensätzen für das Krematorium**

Die gebührenfähigen Kosten wurden anhand des Rechnungsergebnisses 2016 ermittelt. Das Rechnungsergebnis wurde hinsichtlich Falschbuchungen, periodenfremder Kosten und nicht gebührenfähiger Kosten korrigiert.

Ergänzt wurden Kosten, welche ab 2018 voraussichtlich hinzukommen werden.

Bei den sonstigen Sach- und Dienstleistungen wurde ein voraussichtlich hinzukommender Betrag von 77.000 € ergänzt. Hintergrund ist, dass die Verwaltung - vorbehaltlich der Beschlussfassung der vorliegenden Sitzungsvorlage durch den Gemeinderat - beabsichtigt, ab dem 01.01.2018 an die anliefernden Bestatter je Einäscherung in unserem städtischen Krematorium eine Aufwandsentschädigung von 70 € zu bezahlen. Hierzu sieht sich die Verwaltung durch den Konkurrenzdruck vor allem durch private Krematorien gezwungen. Auch kommunale Krematorien bezahlen zum Teil eine Aufwandsentschädigung, so auch Reutlingen.

Einäscherungen werden vermehrt dort vorgenommen, wo die Bestatter eine entsprechende Provision oder Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür werden zum Teil lange Transportwege zu auswärtigen Krematorien in Kauf genommen. Die Einäscherungszahlen in Albstadt sind demzufolge seit 2012 von jährlich ca. 1.300 Einäscherungen auf mittlerweile ca. 800 Einäscherungen pro Jahr gesunken. Daraus resultiert ein großer Teil des jährlichen Abmangels in einer Höhe von 67.000 € bis 130.000 €. 2015 betrug der Abmangel aufgrund mehrerer Baumaßnahmen knapp 260.000 €.

Die Aufwandsentschädigung der Stadt Albstadt umfasst die Vorbereitung des Leichnams für die 2. Leichenschau, sowie das Entfernen der Beschläge und der Sargfüße. Hierfür wird ein durchschnittlichen Aufwand von 1 Std. (2 Personen à 0,5 Std.) angesetzt.

Die Verwaltung geht davon aus, durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung die Zahl der jährlichen Einäscherungen auf 1.100 steigern zu können. Auf dieser Basis wurde die Kalkulation der Einäscherungsgebühren durchgeführt.

Aus wettbewerbspolitischen Gründen wird vorgeschlagen, die Einäscherungsgebühr auf netto 400,00 Euro festzusetzen. Damit ergäbe sich künftig ein Kostendeckungsgrad von 96,22 %.

### **Gebühr 2. Leichenschau**

In der vorliegenden Kalkulation wurde eine Einäscherungsgebühr kalkuliert, in welcher die Kosten der 2. Leichenschau enthalten sind. Der Gebührensatz für die 2. Leichenschau entfällt deshalb. In Baden-Württemberg ist die Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Feuerbestattung gesetzlich vorgeschrieben. Sie entfällt nur in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft in Bezug auf einen nicht natürlichen Tod ermittelt hat. Es ist somit vertretbar, eine einheitliche Gebühr einschließlich 2. Leichenschau festzusetzen.

### **Versand einer Urne im Inland**

Seit Mai 2016 können Urnen nicht mehr mit der Deutschen Bundespost versendet werden. Ein Urnenversand ist seither nur mit „DHL“ oder „GO Express & Logistics“ möglich. Dadurch haben sich die Versandkosten von 4,52 € auf 42,51 € erhöht.